

-----  
Name | Titel

-----  
Praxisanschrift | Practice Adress

Stempel | stamp physician

-----  
Mobil-Nr. | Phone No

Mail

## Ärztliches Zeugnis - Medical certificate -

### Impfunfähigkeit nach § 4a Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (TestV) - Vaccination eligibility according to § 4a Coronavirus Test Ordinance of September 21, 2021 (TestV) -

Bestätigung für:

Confirmation for:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Titel  
name, surname, titel

\_\_\_\_\_  
(Geburtstag)  
birthday

gesetzlicher Vertreter \_\_\_\_\_  
represented by the legal guardian | supervisor

-----  
Wohnanschrift | residential adress

PA-Nummer | passport No

Bei der genannten Person liegt nach § 4a der Test-V eine Impfunfähigkeit vor  
According to § 4a of the Test-V, the above-mentioned person is vaccine-eligible

Diese Impfunfähigkeit steht einer Corona-Schutzimpfung entgegen (Kontraindikation)  
This inoculation incapacity stands in the way of a Corona vaccination (contraindication)

-----  
Datum | date

-----  
Unterschrift Arzt | doctor signature | stempel | stamp

#### Hinweise:

1. Nach dem deutschen Infektionsschutzgesetz liegt ein Impfschaden immer dann vor, wenn durch die Impfung eine Gesundheitsbeeinträchtigung eintritt, die über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgeht (vgl. § 2 Nr. 11 IfSG)
2. Vor Durchführung jeder Impfung oder Impfserie besteht daher eine Aufklärungspflicht des Arztes, wodurch der Impfling oder seine Eltern oder Sorgeberechtigten in die Lage versetzt werden sollen, über die Teilnahme an der Impfung zu entscheiden. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hält daran fest, dass jeder Eingriff in die körperliche oder gesundheitliche Befindlichkeit des Patienten - sei er behandlungsfehlerhaft oder frei von einem Behandlungsfehler - als Verletzung des Behandlungsvertrages und als rechtswidrige Körperverletzung zu werten ist, wenn er sich nicht im konkreten Fall durch eine wirksame Zustimmung des Patienten gerechtfertigt erweist (siehe Karlmann Geiß, Arzthaftpflichtrecht, 2. Auflage, Seite 169 ff. mit weiteren Nachweisen). - Der Arzt muss den Patienten vorab stets ausreichend über alle möglichen Risiken und Nebenwirkungen der Impfung aufklären. Die Impfaufklärung muss im Rahmen eines persönlichen Gesprächs erfolgen. Dabei muss der Arzt auch Allergien, Vorerkrankungen und weitere medizinische Parameter abfragen und sich von der Impf- und Einwilligungsfähigkeit des Patienten überzeugen. Merkblätter, Formulare, Filme oder Informationen durch Arzthelferinnen etc. können das individuelle Gespräch zwar vorbereiten, es aber keinesfalls ersetzen.
3. Die höchstrichterliche Rechtsprechung lässt das Maß aufklärungspflichtiger Risiken von dem unmittelbaren Nutzen abhängen, den der Eingriff für den Patienten hat. Bei einer vorbeugenden Impfung ist jede - auch relativ unwahrscheinliche - Eventualität aufklärungsbedürftig. Die einseitige Betonung der rein statistischen Risikokomplikationsdichte ist von der Rechtsprechung mit verschiedenen Begründungen weitgehend aufgegeben worden (vgl. Karlmann Geiß, a.a.O., Seite 184 mit weiteren Nachweisen)
4. Bei Impfschäden haftet zwar der Staat nach §§ 51 ff. Bundesseuchengesetz generell, sofern es sich um eine amtlich empfohlene Impfung handelt.<sup>1</sup> Wer durch die Corona-Impfung einen Impfschaden erlitten hat, erhält auf Antrag staatliche Entschädigungsleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (s. § 60 IfSG)
5. Nach dem deutschen Infektionsschutzgesetz liegt ein Impfschaden immer nur dann vor, wenn durch die Impfung eine Gesundheitsbeeinträchtigung eintritt, die über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgeht (vgl. § 2 Nr. 11 IfSG).
6. Verstößt ein Arzt bei der Impfung gegen fachliche Standards, haftet er dem Patienten nach §§ 280, 630a ff. BGB für den daraus entstehenden Schaden. Gleiches gilt bei einer Verletzung der Aufklärungspflicht nach § 630e BGB. Soweit keine wirksame Einwilligung gemäß § 630d BGB vorliegt, ist die Impfung sogar rechtswidrig und stellt eine gefährliche Körperverletzung dar. In diesem Fall haftet der Arzt auch aus § 823 BGB. Außerdem drohen ihm straf- und standesrechtliche Konsequenzen. Je nach Fallkonstellation können auch Amtshaftungsansprüche (§ 839 BGB) in Betracht kommen (z.B. bei der Impfung durch Amtsärzte oder in staatlichen Impfzentren)